



Schweizerische Gesellschaft für Cystische Fibrose (CFCH)
Société Suisse pour la Mucoviscidose (CFCH)
Società Svizzera per la Fibrosi Cistica (CFCH)

Merkblatt Entlastungseinsätze/Hilfe im Haushalt

Wer eine Hilfe im Haushalt beschäftigt, **muss sich um Sozial- und Unfallversicherung kümmern**, auch wenn es sich nur um ein paar Stunden pro Woche handelt. Das Vorgehen ist sehr einfach.

Um die Schwarzarbeit einzudämmen hat der Bund auf Anfang 2008 ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren eingeführt: mit einem einzigen Formular können Privathaushalte Hausangestellte bei der Sozialversicherung anmelden (wenn Verdienst nicht höher ist als 19 890.-/Jahr).

Verlangen sie zu Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der Ausgleichskasse ein Anmeldeformular zur „vereinfachten Abrechnung für Arbeitgebende“ (auch unter www.keine-schwarzarbeit.ch zu finden), und reichen dies bei der Ausgleichskasse ein. Ende Jahr erhalten sie von der Ausgleichskasse automatisch ein Formular für die Jahresabrechnung, und sie deklarieren den Jahreslohn der Hilfe. Anschliessend bekommen sie eine Rechnung für die Abgaben AHV/IV/EO und ALV (12.1% der Lohnsumme) und gleich auch für die Quellensteuer 5% (für alle, nicht nur für Ausländerinnen). Die Hälfte dieser Kosten können sie monatlich der Arbeitnehmerin verrechnen.

Wer schon bisher korrekt mit der AHV/IV abgerechnet hat muss nicht auf das neu Verfahren umstellen und auch die Quellensteuer abliefern.

Unfallversicherung ist obligatorisch

Der Arbeitgeber muss pro Jahr eine Mindestprämie von Fr. 100.- bezahlen (wenn Jahreslohn nicht mehr als 16 600.-).

Wenn noch keine Unfallversicherung angemeldet ist, und oben genanntes Vorgehen gewählt wird (vereinfachte Abrechnung für Arbeitgebende) kann auf dem Anmeldeformular vermerkt werden, dass die Ausgleichskasse die Anmeldung bei einer UVG (UnfallversicherungsGesetz) Ersatzkasse vornimmt. Sie erhalten dann eine Rechnung von der Versicherung.

Ebenfalls wichtig ist ein Arbeitsvertrag

Zu einer korrekten Anstellung gehört ein Arbeitsvertrag. Ein Musterarbeitsvertrag kann mit einem frankierten Antwortcouvert bei K Tipp Redaktion bestellt werden, zu finden auch unter www.ktipp.ch, Rubrik Service, Downloads. Weitere Informationen sind unter der gleichen Adresse zu finden unter: „Putzfrauen: Fragen zu den Arbeitsbedingungen“.

Wie lange muss bei Krankheit der Lohn weiter bezahlt werden, auch wenn der Arbeitnehmer nur wenige Stunden pro Woche arbeitet?

Mit einem Arbeitsvertrag kann festgehalten werden, dass die Lohnzahlungen bei Krankheit (und Nichtbetriebsunfall, sofern das Pensum weniger als acht Stunden pro Monat beträgt) sich ausschliesslich nach dem Obligationenrecht richtet. Darnach hat ein Angestellter im ersten Dienstjahr den vollen Lohn während drei Wochen zugut, im jedem weiteren Dienstjahr erhöht sich der Anspruch (es bestehen für verschiedene Regionen 3 Skalen, die zuständigen Bezirksgerichte können darüber Auskunft geben).

Was gilt bei Krankheit, wenn diesbezüglich nichts abgemacht ist: einzelne Kantone schreiben vor, dass der Arbeitgeber eine Krankentaggeld - Versicherung abschliessen muss.

Es gibt eine weitere Möglichkeit, wenn ihnen oben Genanntes zu kompliziert ist, dass sie sich nach einer lokalen Organisation erkundigen – Spitex, Schweiz. Arbeiterinnenhilfswerk, RAV, oder bei der Gemeinde – welche das Anstellungsprocedere stellvertretend übernimmt.

Anne Günthardt
25.3.2008